

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/117

2020-0.654.355

BG, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilieninvestmentfondsgesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden

Referent: Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Einführung der Möglichkeit des Pre-Marketing von AIF-Anteilen (einschließlich Immobilieninvestmentfondsanteilen) und Anteilen an OGAW aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben

Der ÖRAK begrüßt diese neue Möglichkeit, ohne Produktpass Pre-Marketing in einem genau definierten Umfang für AIF- und OGAW-Anteile betreiben zu können. Sie entspricht bereits lange bestehenden Anforderungen der Vertriebspraxis und war bisher von zahlreichen rechtlichen Zweifelsfragen geprägt.

Allerdings stellt sich aus rechtssystematischer und unionsrechtlicher Sicht die Frage, warum eine ähnliche Regelung nicht auch Eingang in die EU-Prospektverordnung (Verordnung [EU] 2017/1129), in das KMG 2019 und in das AltFG gefunden hat. Ein ähnliches Bedürfnis besteht schließlich auch in Bezug auf Wertpapiere einschließlich solcher Anteilsscheine, die unter die Prospektverordnung, das KMG und das AltFG und nicht unter die OGAW-Richtlinie oder die AIFM-Richtlinie fallen.



Zu § 48a AIFMG neu:

In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, was die Wendung „unbeschadet der Vorgaben des Art 26 der Verordnung (EU) 2015/760“ bedeutet. Richtigerweise sollte aus dieser Wendung keine Pflicht zur Bestellung einer österreichischen Zahlstelle oder einer sonstigen vor Ort tätigen Einrichtung ableitbar sein. Vielmehr dürfte die Wendung so zu verstehen sein, dass die für den Vertrieb von ELTIF-Anteilen an Kleinanleger über das Niveau für sonstige AIF hinausgehenden Bestimmungen der Verordnung EU 2015/760 unberührt bleiben sollen, diese Vorkehrungen jedoch vom AIFM vom jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat aus für jeden Mitgliedstaat, in dem er Anteile an AIF an Privatkunden vertreiben möchte, geschaffen werden können. Dafür spricht insbesondere die Vorschrift des § 48a Abs 2 Z 2 AIFMG, wonach die „Einrichtungen“ auch zur elektronischen Erfüllung der administrativen Aufgaben gemäß Abs 1 bereitgestellt werden können. Eine solche Einrichtung muss dann nur für Anleger in jedem Vertriebsstaat zugänglich gemacht werden, erfordert aber weder die Beauftragung eines vom AIFM verschiedenen Dritten (im Herkunftsstaat) noch einer physischen Repräsentanz noch einer sonstigen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat noch die Beauftragung eines im Aufnahmemitgliedstaats ansässigen Dritten. Eine diesbezügliche Klarstellung könnte die zukünftige Anwendungspraxis nicht nur bei den AIFM, sondern auch bei der FMA und den Verwaltungsgerichten erleichtern.

Zu § 33a AIFMG (Widerruf der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen):

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass diese Bestimmungen im Falle von Umbrella-Fonds nur für den Widerruf für den Vertrieb eines Teilfonds oder aller Teilfonds eines Umbrella-Fonds gelten, nicht aber für die Vertriebseinstellung hinsichtlich einzelner Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds. Letzteres wäre ausschließlich einer Änderungsmitteilung an die Aufnahmemitgliedsstaatsbehörde vorbehalten.

Zu § 139 Abs 8-11 InvFG:

Hier sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass eine „*Einrichtung*“ auch die bloße Zurverfügungstellung eines elektronischen Zugangs zu den entsprechenden Informationen und Ansprechpersonen durch die Verwaltungsgesellschaft des Herkunftsstaates umfasst (arg § 139 Abs 9 Z 2 InvFG).

Wenn gem § 139 Abs 9 Z 2 InvFG „*Einrichtungen*“ auch zur elektronischen Erfüllung der administrativen Aufgaben gemäß Abs 1 bereitgestellt werden können, dann muss eine solche „*Einrichtung*“ nur für Anleger in jedem Vertriebsstaat zugänglich gemacht werden, erfordert aber weder die Beauftragung eines vom AIFM verschiedenen Dritten (im Herkunftsstaat), noch einer physischen Repräsentanz, noch einer sonstigen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat, noch die Beauftragung eines im Aufnahmemitgliedstaats ansässigen Dritten.

Das Zahl- und Informationsstellenerfordernis im Aufnahmemitgliedstaat ist damit beseitigt.

Zu § 139a InvFG:

Hier sollte – analog zur Anregung zum AIFMG oben – in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass die Regelung nur für den Widerruf des Vertriebs von Anteilen eines Teilfonds oder aller Teilfonds eines Umbrella-Fonds gilt, nicht aber für die Beendigung des Vertriebs einzelner Anteilklassen eines Teilfonds. Auf die Beendigung des Vertriebs einzelner Anteilklassen ist vielmehr ausschließlich § 140 Abs 5 InvFG anwendbar.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns aufgeworfenen Punkte und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wien, am 11. November 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

